

ZH_OBERGERICHT RT200095 vom 29. Dezember 2020

ZH Obergericht, 2020-12-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT200095

FR: ZH_OBERGERICHT RT200095 du 29 décembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT RT200095 del 29 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1

Es sei dem Antrag auf Rechtsöffnung unter Aufhebung der angegriffenen Entscheidung zu entsprechen und

E. 2

der Gesuchstellerin die definitive Rechtsöffnung zu erteilen für die Betreuung aus dem Zahlungsbefehl des Betreibungsamtes Pfannenstiel mit der Nummer ... vom 02.07.2019 über CHF 33'339.75;

E. 3

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht beanstandet wird, braucht grundsätzlich nicht geprüft zu werden.

E. 4

Nach allgemeinen Ausführungen zu den Substantiierungslasten im Rechtsöffnungsverfahren erwog die Vorinstanz, das Rechtsöffnungs-gesuch der Gesuchstellerin enthalte – abgesehen vom Rechtsbegehren – keinerlei Ausführungen zur Zusammensetzung der in Betreuung gesetzten Forderung. Die Gesuchstellerin verweise schlicht auf eine Vergleichsvereinbarung (mit Verweis auf Urk. 4/5), führe dazu aus, dass sechs Raten zu je EUR 333.34 hätten vereinbart werden können (mit Verweis auf Urk. 1 S. 2 f.) und verweise dann wiederum auf eine als Beilage eingereichte Aufstellung "Forderungskonto" (mit Verweis auf Urk. 4/6). Der Betrag der ausstehenden und in Betreuung gesetzten Forderung sei somit nicht bestimmt und auch nicht ohne Weiteres bestimmbar. Es sei nicht Aufgabe des Gerichts, in den eingereichten Unterlagen die einzelnen Positionen zusammenzusuchen. Es könne somit zusammenfassend festgehalten werden, dass die Gesuchstellerin mit ihrem Rechtsöffnungs-gesuch vom 11. Juni 2020 den Anforderungen betreffend das rechtsgenügende Substantiieren nicht gerecht werde und das Gesuch vollumfänglich abzuweisen sei (Urk. 10 E. 3).

E. 5

Die Gesuchstellerin bringt in ihrer Beschwerdeschrift vor, bei Vorliegen eines definitiven Rechtsöffnungstitels sei es dem Rechtsöffnungsgericht nicht gestattet, zu prüfen, ob die darin verurkundete Forderung bestehe oder nicht. Es

- 4 - handle sich um ein reines Vollstreckungsverfahren, in welchem nur noch die Einwendungen gemäss Art. 81 SchKG geltend gemacht werden könnten. In einem zweiten

Schritt werde geprüft, ob materielle oder verfahrensrechtliche Hindernisse bestünden. Soweit die Vorinstanz der Gesuchstellerin eine fehlende Substantiierung vorwerfe, sei auf den obergerichtlichen Grundsatzentscheid verwiesen, wonach im Fall, dass die geltend gemachte Forderung durch den Rechtsöffnungstitel gedeckt sei, eine Substantiierung durch den Gläubiger gar nicht nötig sei, vielmehr obliege es dem Schuldner, substantiierte Einwendungen zu erheben (mit Verweis auf ZR 114 (2015) Nr. 12 Erw. 4). Mache die Gesuchstellerin somit nur einen Teilbetrag dessen geltend, was der Rechtsöffnungstitel als vollstreckbare Summe ausweise, so sei das Begehren begründet. Vorliegend habe die Gesuchstellerin einen Rechtsöffnungstitel entsprechend dem Lugano-Übereinkommen über EUR 48'260.09 mit auf die Gesuchstellerin umgeschriebener Vollstreckungsklausel gemäss § 727 ZPO/D vorgelegt und einen wesentlich geringeren Betrag von Fr. 33'339.75 geltend gemacht. Es müsse gemäss dem angeführten Entscheid des Zürcher Obergerichts zwischen der Titulierung und den über die Sicherungsabrede verbundenen Darlehensverpflichtungen unterschieden werden. Dies habe die Vorinstanz verkannt (Urk. 9 S. 3 ff.). Der Gesuchsgegner liess sich hierzu nicht vernehmen (vgl. Urk. 22).

E. 6

Die Gesuchstellerin bezeichnete in ihrem Rechtsöffnungsgesuch ausdrücklich die Grundschuldbestellungsurkunde des Notars C. _____ vom 16. Dezember 1996 (Urkundenrolle-Nr. 774/96) als Rechtsöffnungstitel (vgl. Urk. 1 "Rechtsöffnungstitel" und "Forderungsgrund"), welche gemäss § 794 Abs. 1 Ziff. 5 der deutschen Zivilprozessordnung einen Vollstreckungstitel darstellt. In Ziffer 4 der genannten Urkunde hat der Gesuchsgegner die persönliche Haftung für die Zahlung eines Geldbetrags in Höhe des Grundschuldbetrags und der Zinsen übernommen und sich insoweit der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterworfen (vgl. Urk. 4/3 S. 1 f.). Der in der Urkunde festgehaltene Grundschuldbetrag betrug insgesamt DM 248'700,- zuzüglich Zins (vgl. Urk. 4/3). Zwischenzeitlich ist der Euro an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten getreten (Art. 3 der Verordnung [EG] Nr. 974/98 des - 5 - Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro; EuroVO II). Wird in Rechtsinstrumenten – d.h. in Rechtsvorschriften, Verwaltungsakten, gerichtlichen Entscheidungen, Verträgen, einseitigen Rechtsgeschäften, Zahlungsmitteln (vgl. Art. 1 EuroVO II) –, die am Ende der Übergangszeit bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen (Art. 14 EuroVO II). Der Umrechnungskurs wurde auf DM 1,95583 = 1 Euro festgesetzt (Art. 1 der Verordnung [EG] Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen; EuroVO III). Der in der als Rechtsöffnungstitel eingereichten öffentlichen Urkunde genannte Betrag von DM 248'700,- entspricht somit EUR 127'158.29. Als Minus ist der verlangte Betrag damit grundsätzlich ohne Weiteres vom eingereichten Rechtsöffnungstitel gedeckt (vgl. auch ZR 114 (2015) Nr. 12; OGer ZH RT170190 vom 07.03.2018, E. 2.3.). Weiterer Erläuterungen hinsichtlich des Forderungsbetrages bedurfte es seitens der Gesuchstellerin damit nicht. Daran ändert auch nichts, dass die eingereichte notarielle Urkunde die "Westfälische Hypothekenbank Aktiengesellschaft" in Dortmund als Gläubigerin ausweist. Ob die Gesuchstellerin ihre Aktivlegitimation bezüglich der geltend gemachten Forderung rechtsgenügend nachgewiesen hat oder nicht, wird die Vorinstanz zu prüfen haben (vgl. nachfolgend Ziff. 8).

E. 7

Die Vorinstanz führte im Weiteren aus, im Zahlungsbefehl vom 2. Juli 2019 sei als Forderungsgrund "Grundschuldbestellungsurkunde des Notars C. _____ zu Oldenburg vom 16.12.1996 UR-Nr. 774/1996, § 780 BGB" angegeben. Die Gesuchstellerin führe in ihrem Gesuch mehrfach aus, dass es sich hier bei um ihren Rechtsöffnungstitel handle und habe diese Urkunde als Beilage zu ihrem Gesuch eingereicht. Allerdings habe die Gesuchstellerin ihr Gesuch vornehmlich damit begründet, dass die in der Vergleichsvereinbarung vom 7. bzw. 23. Mai 2011 vereinbarten Raten à EUR 333.34 ab Dezember 2011 nicht mehr hätten vereinnahmt werden können. Es erscheine daher äusserst fraglich, ob zwischen der in Betreuung gesetzten Forderung und dem eigentlichen Rechtsöffnungstitel, auf den sich die Gesuchstellerin beziehe – nämlich die Vergleichsvereinbarung –, überhaupt Identität gegeben sei. Diese Frage könne aber offenbleiben, da das Gesuch aus dem vorgenannten Grund abzuweisen sei (Urk. 10 E. 4). Die Vorinstanz entschied damit nicht abschliessend darüber, ob die in Betreuung gesetzte Forderung mit der durch den Rechtsöffnungstitel ausgewiesenen Forderung identisch sei. Insofern ist grundsätzlich nicht weiter darauf einzugehen. Dennoch sei darauf hingewiesen, dass die Gesuchstellerin ihr Rechtsöffnungsgesuch – wie die Vorinstanz selbst ausführte – ausdrücklich auf die notarielle Urkunde stütze (Urk. 1 "Rechtsöffnungstitel"; siehe auch vorstehende Ziffer; vgl. Urk. 9 S. 3). Zutreffend ist zwar, dass die nicht anwaltlich vertretene Gesuchstellerin im Weiteren noch eine "Vergleichsvereinbarung" vom 7. bzw. 23. Mai 2011 einreichte (vgl. Urk. 4/5). In ihrer Gesuchsbegründung hielt sie in diesem Zusammenhang aber fest, dass gestützt auf die Vergleichsvereinbarung zunächst sechs Raten zu je EUR 333.34 hätten vereinnahmt werden können, der Gesuchsgegner nach Ausbleiben der Ratenzahlung für den Dezember 2011 gemahnt und dem damaligen Rechtsvertreter des Gesuchsgegners schliesslich mitgeteilt worden sei, dass die Vereinbarung infolge Nichtzahlung gemäss Ziffer 6 "hinfällig sei" (vgl. Urk. 1 S. 2 f.; vgl. Urk. 9 S. 3). Insofern erscheint die vorinstanzliche Schlussfolgerung, die Gesuchstellerin habe sich auf die Vereinbarung als Rechtsöffnungstitel gestützt und es erscheine äusserst fraglich, ob die in Betreuung gesetzte Forderung mit der durch den Rechtsöffnungstitel ausgewiesenen Forderung identisch sei, nicht nachvollziehbar.

E. 8

Insgesamt erweist sich die Beschwerde damit als begründet. Heisst die Rechtsmittelinstanz die Beschwerde gut, fällt sie den neuen Entscheid selber, wenn die Sache spruchreif ist; andernfalls weist sie die Sache an die Vorinstanz zurück (Art. 327 Abs. 3 lit. a und b ZPO). Da der Gesuchsgegner vor Vorinstanz nicht angehört worden ist, erweist sich das Verfahren als nicht spruchreif. Dementsprechend ist die Sache zur Ergänzung des Verfahrens und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen (Art. 327 Abs. 3 lit. a ZPO).

E. 9

a) Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens rechtfertigt es sich, lediglich eine Entscheidungsgebühr für das Rechtsmittelverfahren festzusetzen und die Verteilung der zweitinstanzlichen Gerichtskosten sowie den Entscheid über die

- 7 - Parteientschädigung bzw. Umtriebsentschädigung dem neuen Entscheid der Vorinstanz zu überlassen, d.h. vom definitiven Ausgang des Verfahrens abhängig zu machen (Art. 104 Abs. 4 ZPO; KUKO ZPO-Schmid Art. 104 N 7). b) Die Bemessung der Entscheidungsgebühr richtet sich nach der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über

Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) und ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 750.– festzusetzen. Zudem ist vorzumerken, dass die Gesuchstellerin für das zweitinstanzliche Verfahren einen Kostenvorschuss von Fr. 745.28 geleistet hat (vgl. Urk. 20). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.